

Kreistagsdrucksache Nr. 049/26

AZ.

Anlagen: 3

Tagesordnungspunkt

Vereinbarung Inklusion in Schule und Kindertagesbetreuung

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Vorberatung am 10.06.2026

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 29.07.2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag befürwortet die grundsätzliche Neuordnung der Zusammenarbeit zwischen dem Landratsamt Tübingen und den Schulträgern sowie den Trägern von Kindertageseinrichtungen zur Durchführung der Leistungen „Schulbegleitung“ und „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“.
2. Die bisherigen Beschlüsse zur pauschalierten Kostenübernahme der Schulbegleitung aus dem Jahr 2018 (KTDS 010/2018) werden mit Wirkung zum 31.08.2026 aufgehoben und durch die in dieser Vorlage definierten Rahmenbedingungen ersetzt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kostenerstattung auf Basis der Kopplung an die jeweils gültige Fassung der sog. „VwV Kostenfestlegung“ des Finanzministeriums Baden-Württemberg umzusetzen.
4. Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, die Erstattungssätze bei künftigen Anpassungen der landesweiten VwV Kostenfestlegung automatisch zu aktualisieren (Dynamisierung), um eine dauerhafte Auskömmlichkeit ohne erneuten Gremienvorbehalt zu gewährleisten.

Sachverhalt:

Signifikante Fallzahlsteigerung und qualitative Bedarfsverschiebung

Die Inklusionsleistungen im Landkreis Tübingen verzeichnen seit 2018 eine massive Dynamik. Die quantitative Entwicklung übersteigt die damaligen Prognosen erheblich und führt das bisherige System der kommunalen „Mitverwaltung“ an seine Belastungsgrenze. Eine finanzielle und organisatorische Neusortierung ist zwingend erforderlich.

Quantitative Entwicklung der Fallzahlen in der Schulbegleitung inkl. SBBZ und private Schulen:

Jahr	SGB VIII (Jugendhilfe)	SGB IX (Eingliederungshilfe)	Gesamtfallzahl
2018	67	66	133
2020	66	71	137
2022	81	72	153
2024	168	67	235
2025	205	57	262

Qualitative Entwicklung der Fälle:

Ursprünglich als reine Assistenz zur Überwindung physischer Barrieren konzipiert, hat sich das Anforderungsprofil zur „Pädagogischen Inklusionsbegleitung“ gewandelt. Wir beobachten eine überproportionale Zunahme bei psychischen Belastungen (insb. Autismus-Spektrum-Störungen und ADHS), verstärkt durch die Post-Corona-Situation. Da das Schulsystem oft keine adäquaten inklusiven Antworten auf diese Bedarfe bereithält, werden Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe zunehmend zweckentfremdet, um strukturelle systemische Defizite zu kompensieren. Dies rechtfertigt die Notwendigkeit einer intensiveren fachlichen Steuerung, die bisher in der kommunalen Vereinbarung kaum eine Rolle gespielt hat.

10 von 15 Kommunen haben die bestehende Rahmenvereinbarung zum Sommer 2026 gekündigt, mit dem Ziel die Bedarfe und Interessen der Kommunen vertraglich neu abzubilden. Die vorliegende Neuregelung ist das Ergebnis einer intensiven gemeinsamen Arbeitsgruppe (LRA Tübingen sowie Vertreter der Städte (Mössingen, Rottenburg und Tübingen) und der Gemeinden Ofterdingen, Kirchentellinsfurt und des GVV Steinlach-Wiesaz). Das Staatliche Schulamt war an mehreren Sitzungen beteiligt.

Die Arbeitsgruppe hat drei Bereiche identifiziert, die in einer neuen Vereinbarung besser geregelt werden sollten:

1. Auskömmliche Finanzierung der Kommunen als Schulträger für die übertragene Aufgabe
2. Klare Zuordnung der Aufgaben zwischen Schule, Schulträger und Landratsamt
3. Fristen und Ablaufdefinition

1. Finanzierung

Die künftige Finanzierung orientiert sich strikt an der jeweils gültigen Fassung der VwV Kostenfestlegung des Landes, um die kommunale Verwaltungslast fair abzubilden. Die aktuelle Verwaltungsvorschrift gilt voraussichtlich bis zum 31.12.2026. Nach Angaben des Ministeriums für Finanzen soll die neue Verwaltungsvorschrift, gültig ab dem 01.01.2027, im Herbst 2026 veröffentlicht werden.

Damit wird anerkannt, dass die Kommunen neben den tatsächlichen Arbeitgeberaufwendungen Kosten für Einstellung, Verwaltung und Führung (50%) der Mitarbeitenden entstehen. Grundlage sind die Jahreskosten der Besoldungsgruppen A9 (Fachkräfte) bzw. A7 (angelernte Kräfte).

Zur Deckung der kommunalen Regiekosten (Leitung und Aufsicht) werden 50% erstattet, da die Dienstaufsicht und das Weisungsrecht nach § 41, Abs.3 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchulG) an die Schule delegiert ist.

Die Pauschale für Zeiten „nicht am Kind“ (Absprachen, Elterngespräche, Dokumentation) wird von 0,5 auf 1,6 Stunden pro Woche mehr als verdreifacht, bisher haben diesen Mehraufwand die Kommunen z.T. erstattet oder bei den Stunden am Kind abgezogen. Hierdurch werden die Standards im Landkreis vereinheitlicht.

Weiterhin soll die Erstattung der Stunden pauschal erfolgen auf Grundlage der VwV errechneten Anstellungsanteilen (s. Anlage 1)

2. Klare Zuordnung der Aufgaben zwischen Schule, Schulträger und Landratsamt

Um die Rollenklarheit zwischen Schule und Jugend-/Sozialhilfe zu wahren, wurde eine strikte Aufgabenabgrenzung (Anlage 2/3) definiert. Gemäß § 41 SchulG verbleiben Einsatzplanung und Dienstaufsicht im Rahmen der Unterrichtsgestaltung bei der Schulleitung bzw. Klassenlehrkraft. Die Inklusionskraft ist kein Hilfspersonal der Schule, sondern erbringt eine individuelle Teilhabeleistung für das Kind, analog gilt dies auch für den Kita-Bereich

Klare Ausschlusskriterien (Negativliste):

- Kein Lehrauftrag: Inklusionskräfte leisten keine Nachhilfe oder Wissensvermittlung.
- Keine Aufsichtspflicht: Die alleinige Aufsicht über Klassen oder Gruppen obliegt der Schule.
- Keine Materialanpassung: Die individuelle Aufbereitung von Lerninhalten ist Kernaufgabe der Lehrkräfte.

Insbesondere bei der Profilanforderung an Schulbegleitung wird das Landratsamt in Zukunft den Kommunen ein besseres Handwerkszeug an die Hand geben um Anforderungen an Schulbegleitung schon im Auswahlprozess besser steuern zu können.

3. Abläufe und Fristen

Als besonders herausfordernd wurden seitens der Kommunen die für sie kurzen Zeiträume zwischen Bescheiderstellung und Schuljahresbeginn formuliert, in der die Personalakquise und -einstellung erfolgen muss. Insbesondere der Erwartungsdruck der Schule und der Eltern hat oft zu einer unguten Situation zum Schulstart geführt mit viel Konfliktpotential. Zur Sicherstellung der Planungssicherheit und zum Schutz der Schulträger vor unzumutbarem Vermittlungsdruck werden deswegen verbindliche Prozessfristen eingeführt:

- 31.03.: Ausschlussfrist für die Einreichung vollständiger Anträge beim Landratsamt (analog zum sonderpädagogischen Bildungsbedarf).
- 30.06.: Verbindliche Frist für die Erteilung der Bescheide durch das LRA.
- Kita-Sonderregelung: Bewilligungen in Kitas erfolgen nun grundsätzlich bis zum Ende des regulären Besuchszeitraums, um die Fluktuation zu minimieren und die Planungssicherheit zu erhöhen.

Als Konsequenz erfolgt hieraus, dass bei Anträgen nach dem 31.03. eine Schulbegleitung zum Schuljahresbeginn nicht garantiert werden. Dieses Erwartungsmanagement ist essenziell für die Entlastung der kommunalen Anstellungsträger. Ausnahmen bleiben auch weiter in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

THH-2 3630-1 Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihrer Familien einschließlich Krisenintervention

THH-2 3210-1 SGB IX-Eingliederungshilfe/Teilhabe an Bildung

Die Kosten pro gewährte Stunde werden durch eine neue auskömmliche Finanzierung durch den Landkreis um ca. 20% steigen. Die Kosten haben bisher die Kommunen nach eigener Planung getragen.

Durch die Fallzahlensteigerung in den letzten Jahren sind die Ausgaben für die Schulbegleitung und die Inklusion im Kitabereich enorm angestiegen. Die Fallzahlen im Bereich Kita werden durch eine Revision der Bewilligungspraxis (künftig grundsätzlich gesetzlicher Standard) vermutlich im Bereich SGB VIII auf ca. 35% zurückgehen, im Bereich Schulbegleitung ist die Abteilung Jugend derzeit an konzeptionellen Überlegungen wie einerseits dem individuellen Rechtsanspruch als auch der inklusiven Aufgabe der Schule Rechnung getragen werden kann. Ziel soll es hier sein vor allem bei der Stundenbewilligung stärker die schulischen Angebote mit zu denken und in die Planung aufzunehmen.

Perspektivisch müssen Kosteneinsparungen im Bereich Inklusion durch strukturelle Lösungen (Pooling) und einer auskömmlichen Kostenerstattung durch das Land erreicht werden. Erste Auswertungen ergeben, dass das Pool-Modell im Landkreis Synergien bringt. Im Moment werden vor allem Verwaltungshürden in Bewilligung und Durchführung gemeinsam angegangen.

Bei der Kostenerstattung des Landes sind derzeit Veränderungen geplant. Die bezifferbaren Auswirkungen sollen im HH 2027 eingeplant werden.

